



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

281
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 22. August 2022

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

361. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
Seite 281
362. Bekanntmachung der 36. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln
Seite 282
363. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling
Seite 283
364. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explo-
sivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen
Seite 283
365. Ausnahmezulassungsverfahren nach der 13. BImSchV
hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH
Seite 284
366. Bekanntmachung gemäß BImSchV
hier: Firma Sumteq GmbH
Seite 285

367. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des
Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)
Seite 286

368. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen
aus Teilen der Erft und ihren Nebenflüssen im Regierungs-
bezirk Köln
Seite 286

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 289

E Sonstiges

370. Liquidation
hier: Förderverein Sporthilfe in Windeck e. V.
Seite 289
371. Liquidation
hier: 135. Cartellversammlung 2021 in Aachen e. V.
Seite 289

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

361. Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-03.70

Köln, den 11. August 2022

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in
der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal

Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
(heute: sog. Altbau der
Technischen Hochschule Köln)
Betzdorfer Straße 2, Köln

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der
Nr. 8808 am 3. August 2022.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2022, S. 281

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

362. Bekanntmachung der 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) für die Transformation im Rheinischen Revier

h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Stadt Bergheim hat mit Schreiben vom 2. August 2022 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teilbereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ in einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) für die Transformation im Rheinischen Revier. Dieser Änderungsbereich bezieht sich räumlich auf die im Jahre 2013 erfolgte 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt

Region Köln (Planung Kraftwerk BoAplus), mit der die Erweiterung des Kraftwerksstandortes Bergheim-Niederaußem gesichert werden sollte. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, hier vor allem das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), ist die zukünftige Errichtung des ehemals geplanten Kraftwerkes BoAplus nicht mehr möglich.

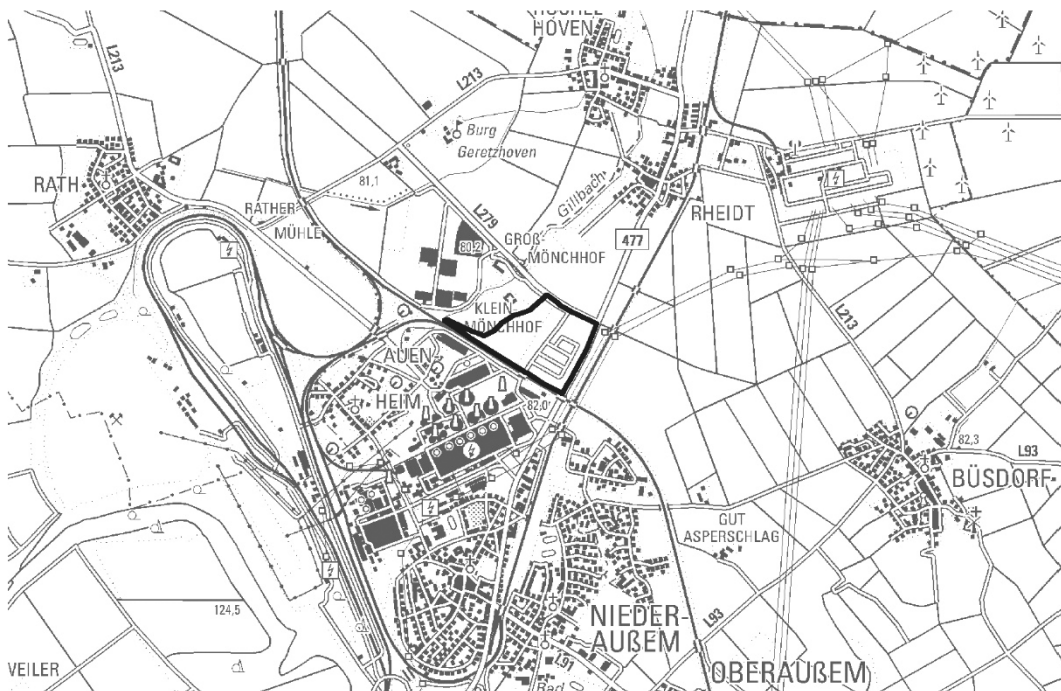
Vor dem Hintergrund der beabsichtigten größeren Ansiedlung eines innovativen Unternehmens an diesem Standort mit zu erwartenden positiven Impulsen für den wirtschaftlichen Transformationsprozess im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier wird die Änderung des Regionalplanes angeregt und für erforderlich erachtet.

Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 29 Hektar.

Die Änderung soll als vorgezogene Änderung zu der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Regionalplanes Köln durchgeführt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet Stadt Bergheim



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten 36. Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten

öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Frau Hoff (Dez. 32), Telefon 0221-147-4176 petra.hoff@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. Dietmar J a n e s

ABl. Reg. K 2022, S. 282

**363. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0087/22

Köln, den 12. August 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 2. Juni 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Clausanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50), angezeigt. Die Clausanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Clausanlage 1A / 1B:

- Demontage vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 283

**364. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Dynamit Nobel GmbH
Explosivstoff- und Systemtechnik
51377 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0121/22

Köln, den 10. August 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 3. August 2022, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

- Austausch eines Reaktorsicherheitsventiles mit Ableitung in Blow-Down-Behälter gegen ein Sicherheitsventil mit reduziertem Ansprechdruck und Ableitung in die Abgasreinigung (Verbrennung) für ein konkretes Produktionsverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 283

**365. Ausnahmezulassungsverfahren
nach der 13. BImSchV**

hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.3.6-INEOS-GuD-NO_x-Gr

Aufgrund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) – im Folgenden 13. BImSchV₂₀₂₁ – werden der Fa. INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln auf ihren Antrag vom 4. April 2022 für den Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) im Bereich des Kraftwerks, Geb. O10 auf dem Betriebsgelände Alte Straße 201, 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 abweichend von den Anforderungen der §§ 32 und 33 der 13. BImSchV₂₀₂₁ folgende Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

1.1 Bis zum

31. August 2024

gelten für den Betrieb der GuD – Anlage die sich aus der Genehmigung vom 1. September 2017 – Az. 53.0065/15/G16-Ku Inhalts- und Nebenbestimmungen 5.6.3 bis 5.6.8 ergebenden Emissionsbegrenzungen. Zur Ermittlung der danach vorgesehenen gleitenden Grenzwerte und Mischgrenzwerte sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV zugrunde zu legen.

1.2 Ab dem

1. September 2024

gelten für den Jahresmittelwert, Tagesmittelwert oder Halbstundenmittelwert, für den oder die die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für Neuanlagen nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung nicht sicher eingehalten werden können, die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für bestehende Anlagen, wenn nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen für bestehende Anlagen ohne Nachrüstung sicher eingehalten werden können.

1.3 Soweit nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für bestehende Anlagen für den Jahresmittelwert, Tagesmittelwert oder Halbstundenmittelwert nicht sicher eingehalten werden können, gelten für diesen oder diese die in Nr. 1 genannten Emissionsbegrenzungen bis zum

31. Juli 2025.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage

ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Bescheid wird auch auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/53_ausnahme_bimschv/index.html verfügbar gemacht.

Köln, den 11. August 2022

Im Auftrag
gez. Weyres

**366. Bekanntmachung gemäß BImSchV
h i e r : Firma Sumteq GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0030/21/Ho

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. Juli 2022 zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage der Firma Sumteq GmbH auf dem Betriebsgelände Isolastraße 2, 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Sumteq GmbH, Isolastraße 2, 52353 Düren, auf ihren Antrag vom 09.07.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polymerisationsanlage (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Sumteq GmbH, Isolastr. 2, 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Polymerisationsanlage zur Herstellung von verschiedenen Co-Polymeren von Methylmethacrylat (MMA) und Styrol mit einer Produktionsmenge von bis zu 1400 t Polymer pro Jahr mit den Betriebseinheiten (BE)

- Lager Rohstoffe,
- VE-Wasser-Herstellung,
- Produktion,
- Lager Produkt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i. V. m. § 61 BauO NRW (Az.: 61.3-01488-2021 vom 11. April 2022)
- Zulassung gem. § 59 WHG der Einleitung von Abwasser aus der Polymerisationsanlage in die private Kanalisation der Isola GmbH zur Kläranlage Düren Merken, befristet auf 20 Jahre ab den letzten Tag des Monats, in dem dieser Bescheid erlassen wurde, mit folgenden Maßgaben:
- Abwasser nach Anhang 31 der AbwV in einer Menge von höchstens 0,7 m³/h, 16,8 m³/d und 5 040 m³/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.
- Abwasser nach Anhang 22 der AbwV in einer Menge von höchstens 1,7 m³/h, 28,8 m³/d und 8 640 m³/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 300-53.0030/21/Ho-Z8a vom 20. Dezember 2021 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 26. Juli 2022, Az. 300-53.0030/21/Ho, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen für zwei Wochen vom

29. August 2022 bis einschließlich 9. September 2022

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Marina Hoffmann, Telefon 0221-147-2697, E-Mail: marina.hoffmann@brk.nrw.de; Sebastian Wiemann, Telefon 0221-147-2069, E-Mail: sebastian.wiemann@brk.nrw.de; Axel Heinzkill, Telefon 0221-147-2541, E-Mail: axel.heinzkill@brk.nrw.de.

Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite <https://url.nrw.de/genehmigungen> verfügbar gemacht.

Köln, den 22. August 2022

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2022, S. 285

367. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücken Frauenthaler Straße/Radmacher Straße) bis zum km 100+050 und beiderseits der Erft und des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Gemeinden Erftstadt, Weilerswist, Euskirchen und Bad Münstereifel. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 8. August 2022 bis zum 5. September 2022 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1474647 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html.

Die vorstehend dargestellte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 6. September 2022, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung ersetzt von Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücken Frauenthaler Straße/Radmacher Straße) bis km 100+050 das mit Amtsblatt Nr. 29 des Jahres 2020 vorläufig gesicherte und mit Amtsblatt Nr. 42 vom 2020 geänderte Überschwemmungsgebiet des Liblarer Mühlengrabens und der Erft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 3 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Erft

Köln, den 1. August 2022

Im Auftrag
gez. G e s c h w e n t n e r

ABl. Reg. K 2022, S. 286

368. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus Teilen der Erft und ihren Nebenflüssen im Regierungsbezirk Köln

Die Bezirksregierung Köln erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Erft sowie deren nachfolgend aufgeführte Nebenflüsse auf dem Kreisgebiet des Kreises Euskirchen, des Kreises Düren, des Rhein-Sieg-Kreises und des Rhein-Erft-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

I. Tenor

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen sowie das Schöpfen mit Hand-

gefüßen aus der Erft ab der Quelle (107 Gew.-km) bei Nettersheim bis zur Mündung der Großen Erft in die Erft (38,6 Gew.-km) bei Bergheim-Thorr und aus ihren Nebenflüssen (Große Erft, Kleine Erft, Swistbach, Morsbach, Eulbach, Wallbach, Buschbach, Steinbach, Schießbach, Sürstbach/Schiefelsbach, Altendorfer Bach, Steinbach, Müggenhausener Fließ, Straßfelder Fließ, Kuchenheimer Mühlengraben, Lommersommer Mühlengraben, Veybach, Mersbach, Eschweiler Bach, Kühlbach, Bleibach, Rotbach, Eselsbach, Bergbach, Vlattener Bach, Neffebach, Muldenauer Bach, Mersheimer Graben, Erpa, Lechenicher Mühlengraben, Wissersheimer Fließ, Seelrather Fließ, Buirer Fließ, Manheimer Fließ, Fischbachgraben, Winterbach, Fischbachgraben sowie deren kleineren Nebenflüsse), nachfolgend Geltungsbereich genannt, wird untersagt.

Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

II. Hinweise

Bei Entnahmen auf Grundlage einer bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung sind Nebenbestimmungen zu beachten, welche bei einem vorgegebenen Pegelstand oder bei Erreichen sonstiger Grenzwerte die Entnahme beschränken.

Auch sind Entnahmen aus Oberflächengewässern auf Grundlage bestehender Erlaubnisse oder Bewilligungen so gering wie irgend möglich auszuführen.

III. Begründung:

1. Zu I.1. und 3:

a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWG NRW i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW sowie § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

b) Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6,

22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 17. August 2022 –Az.: 87 05 20.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den Fließgewässern des Geltungsbereichs sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behälter sowie das Schöpfen mit Handgefäßen verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der begrenzte vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Fließgewässer des Geltungsbereichs weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer des Geltungsbereichs. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter sowie das Schöpfen mit Handgefäßen aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. September 2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die Fließgewässer des Geltungsbereichs dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. September 2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereichs vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt

ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer des Geltungsbereichs.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Kreise Düren oder Euskirchen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Köln, den 18. August 2022
Bezirksregierung Köln

Die Regierungspräsidentin
-Obere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. K u h n

ABl. Reg. K 2022, S. 286

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381665900.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. August 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 289

E Sonstiges

370. Liquidation h i e r : Förderverein Sporthilfe in Windeck e. V.

Der Förderverein Sporthilfe in Windeck e. V. mit Sitz in Windeck (Amtsgericht Siegburg, VR 81016) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator Heinz Georg Willmeroth, Übersetzer Straße 21, 51570 Windeck-Dattenfeld, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 289

371. Liquidation h i e r : 135. Cartellversammlung 2021 in Aachen e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 6032 eingetragene „135. Cartellversammlung 2021 in Aachen e.V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins:

c/o Herr Gerhard Josef Maria – genannt Gerd – Schwietering, 52078 Aachen, Kitzenpfad 4.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 289



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.